

S A T Z U N G

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A der Ortsgemeinde Gondershausen vom 19. Jan. 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 149, BS 2020-1), zuletzt geändert durch § 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 und des § 36 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S 103) die folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Referat 10, Az.: 029-020/00, Nr. 208 vom 14. Jan. 1987 hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Ortsgemeinde Gondershausen erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die selbständig-tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Ortsgemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.

- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihren Vorteilen aus dem Fremdenverkehr in folgende Gruppen eingeteilt:

- | | |
|------------|---|
| Gruppe I | Hotels, Gaststätten und Pensionen
(Grundbeitrag je Bett und Beitrag
pro Übernachtung) |
| Gruppe II | Vermieter von Privatzimmern,
Ferienhäusern und Ferienwohnungen
(Grundbeitrag je Bett und Beitrag
pro Übernachtung) |
| Gruppe III | Metzgereien, Bäckereien, Lebens-
mittelgeschäfte und sonstige Einzel-
handelsgeschäfte, die Nutzen ziehen,
und andere Zulieferer, wie Bierverleger
und Tabakwarengroßhandel
(Grundbeitrag) |

Die Beitragshöhe für die einzelnen Gruppen wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gondershausen jährlich festgesetzt.

(2) Übt ein Betragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Gesamtschuldner

Sind mehrere Personen als Betriebsinhaber beitragspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung des Beitrages gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) sowie die in § 40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

§ 6

Umsatzsteuer

Alle Entgelte, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuergesetz).

§ 11

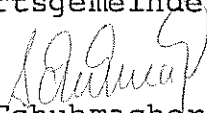
Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 25.09.1970 außer Kraft.

5401 Gondershausen, 19. Jan. 1987

Ortsgemeinde Gondershausen


(Schuhmacher)
Ortsbürgermeister

